AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-1111/6/1991

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird; (Mediengesetznovelle 1992); Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: 0 46 3 – 536
Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 88 -GE/19 91
Datum: 7. JAN. 1992
Verteilt 8.1.92 Häge

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetznovelle 1992), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 20. Dezember 1991
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor i. V.:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. 1111/6/1991

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird; (Mediengesetznovelle 1992); Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 – 536
Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63

1016 WIEN

Der mit do. Schreiben vom 17. Oktober 1991, GZ. 777.026/3-II2/91, übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetznovelle 1992), gibt vom Standpunkt der von der Landesregierung zu wahrenden Interessen Anlaß, folgende Anregungen vorzubringen:

Das dem gegenständlichen Änderungsvorschlag zu Grunde liegende Bemühen, eine "Rekriminalisierung" des Medienrechtes durch eine Aufwertung der zivilrechtlichen Komponente des medienrechtlichen Persönlichkeitsschutzes zu vermeiden, wird grundsätzlich begrüßt. Bei der Bemessung des im Entwurf an verschiedenen Stellen mit unterschiedlicher Höhe vorgesehenen Entschädigungsbeitrages sollte jedenfalls aber auch die Auflagenzahl des betreffenden Mediums als wichtiges Kriterium festgelegt werden. Die alleinige Festlegung der Entschädigungsobergrenze dürfte diesen Aspekt, mit dem vor allem auf die Verkraftbarkeit derartiger Entschädigungsvorschreibungen für kleinere Medien Bedacht genommen werden soll, nicht ausreichend Rechnung tragen. Im Sinne eines Beitrages zur Erhaltung der Medienvielfalt darf daher angeregt werden, die Entschädigungszahlungen im Sinne des im Strafrecht praktizierten Tagsatz-Systems an die Auflagenhöhe des betreffenden Medius zu knüpfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 20. Dezember 1991
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor i. V.:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.
Oberwig